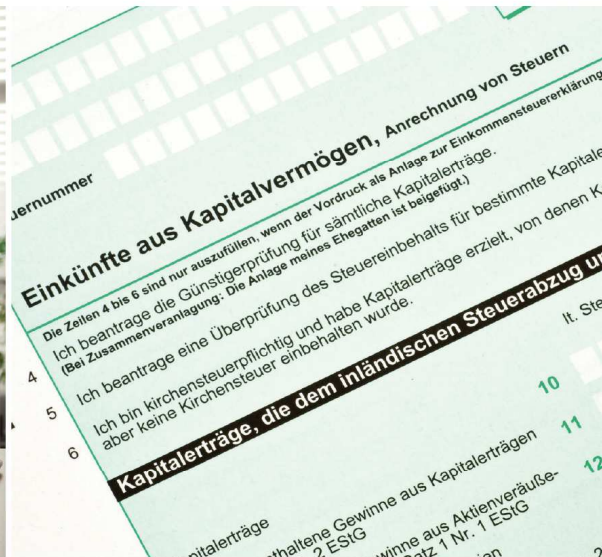


Abgeltungsteuer

Im Grundsatz einfach – aber immer mehr offene Fragen



Mandanten-Info

Abgeltungsteuer

1. Einleitung
2. Kapitaleinkünfte haben eine Sonderstellung
 - 2.1 Welche Einkünfte fallen unter die Abgeltungsteuer?
 - 2.2 Ausländische Quellensteuern
 - 2.3 Pauschalierter Werbungskostenabzug – nicht unumstritten
 - 2.3.1 Persönlicher Steuersatz unter 25 %
 - 2.3.2 Nachträgliche Werbungskosten
 - 2.3.3 Zinsen für Darlehen – auch unter nahestehenden Personen
 - 2.3.4 Anschaffungsnebenkosten/Verkaufsaufwendungen
 - 2.4 Nichtveranlagungsbescheinigungen und Freistellungsaufträge
 - 2.5 Verlustverrechnung
 - 2.6 Besonderheit bei der Kirchensteuer
 - 2.7 Vermögensübertragung innerhalb der Familie
 - 2.8 Veranlagungswahlrechte/Günstigerprüfung
 - 2.9 Veranlagungspflichten
3. Anteile im Privatvermögen: Kein Teileinkünfteverfahren für GmbH-Gesellschafter und Aktionäre
4. Keine Spekulationsfrist mehr seit 2009
 - 4.1 Auswirkungen auf Aktien und GmbH-Anteile
 - 4.2 Auswirkungen auf offene Immobilienfonds
5. Lebensversicherungen und andere Maßnahmen zur Altersvorsorge
6. Vermögensverwaltende Versicherungsverträge

1. Einleitung

„Lieber 25 % von x als 42 % von nix“, reimte der frühere Bundesfinanzminister Peer Steinbrück und gab den „Startschuss“ für die Abgeltungsteuer auf Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG). Aktuell ist sie aber heftig unter politischem „Beschuss“: Einerseits wird es als „ungerecht“ angesehen, dass Zinsen, Dividenden und andere Kapitaleinkünfte gegenüber Arbeitseinkommen „bevorzugt“ würden. Andererseits sehen die Kritiker die Abgeltungsteuer jetzt als nicht mehr „nötig“ an, weil das Bankgeheimnis praktisch fallen wird. Schließlich haben sich aktuell bereits fast 100 Staaten darauf verständigt, sich ab Herbst 2017 untereinander umfassend über Konten, Zinsen, Dividenden und andere Kapitaleinkünfte oder Veräußerungserlöse auszutauschen. Steuerflucht, Steuerhinterziehung wird somit im Gegensatz zu früher, als die Abgeltungsteuer eingeführt wurde, weitgehend unmöglich werden. Ob die Forderung, dass ab 2018 Kapitaleinnahmen nicht mehr mit 25 %, sondern mit dem jeweiligen individuellen Steuersatz versteuert werden sollen erfüllt wird, bleibt abzuwarten.

Die Abgeltungsteuer trat zum 01.01.2009 in Kraft. Zu den unmittelbar Betroffenen gehören nicht nur die „klassischen“ Sparer und Geldanleger, sondern beispielsweise auch GmbH-Gesellschafter oder Aktionäre, aber auch typisch stille Gesellschafter.

Die Hoffnung war, eine einfache Steuer zu schaffen. Sie trog – wie zwischenzeitlich offensichtlich wurde. Die Abgeltungsteuer ist bei aller formalen Einfachheit eine hochkomplexe Angelegenheit. Nicht zuletzt auch dadurch, dass einige Steuerzahler die sie betreffenden Unstimmigkeiten gerichtlich angriffen und Ungerechtigkeiten beseitigt wissen wollten – teilweise mit Erfolg. Denn auch wenn eine Pauschalierung immer gewisse Ungerechtigkeiten mit sich bringen kann, sind dem Umfang der Ungerechtigkeit doch Grenzen gesetzt.

Mit der Abgeltungsteuer wird für Privatanleger eine Steuer auf die Einkünfte aus Kapitalvermögen in einer Art „Pauschale“ erhoben, die gleich „an der Quelle“, also beim Kreditinstitut, der ausschüttenden Kapitalgesellschaft oder beim Fonds einbehalten wird. Diese Kapitaleinkünfte müssen in der Regel nicht mehr in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Umso wichtiger ist es, zu wissen, wo die Abgeltungsteuer zum Tragen kommt, wo nicht und wie sie in die Renditeüberlegungen bei Kapitalanlage-Entscheidungen mit einzubeziehen ist.

Hier können lediglich die Grundzüge der Abgeltungsteuer dargestellt werden. Unterschätzen Sie jedoch keinesfalls die Komplexität und die daraus resultierende Beratungsintensität dieser Steuer!

2. Kapitaleinkünfte haben eine Sonderstellung

Seit dem 01.01.2009 werden im Privatbereich 25 % Steuer auf Kapitalerträge direkt an der Quelle, also beispielsweise direkt bei der Bank oder Sparkasse, bei der gewinnausschüttenden GmbH oder Aktiengesellschaft oder dem Fonds, einbehalten und ans Finanzamt abgeführt.

Die Abgeltungsteuer ist eine Kapitalertragsteuer. Mit ihr ist die Einkommensteuer auf die Einkünfte aus Kapitalvermögen abgegolten. Diese Einkünfte müssen daher nicht mehr in der jährlichen Einkommensteuererklärung angegeben werden. Zu den 25 % Abgeltungsteuer kommen Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer hinzu. Damit erhöht sich die Gesamtsteuerlast bei den Einkünften aus Kapitalvermögen auf rund 28 %.

Wichtig

Wer Kapitalerträge im Ausland erzielt, hat darauf ebenfalls Abgeltungsteuer zu zahlen. Kein Problem, wenn Sie Ihr Depot oder Konto bei einer inländischen Bank haben. Dann führt diese automatisch die einbehaltene Abgeltungsteuer an das deutsche Finanzamt ab. Haben Sie aber Ihr Konto oder Depot im Ausland oder kommen die Kapitalerträge von einer ausländischen Bank oder der ausländischen Tochter einer deutschen Bank, wird keine Abgeltungsteuer einbehalten. Das bedeutet für Sie als Konto- oder Depotinhaber, dass Sie diese Erträge aus Kapitalvermögen in den Zeilen 7 bis 13 der Anlage KAP Ihrer Steuererklärung angeben müssen respektive Ihrem Steuerberater diese Erträge mitteilen müssen, damit er sie in Ihre Erklärung korrekt mit aufnehmen kann. Bedenken Sie in diesem Zusammenhang auch das OECD-Musterabkommen (Berlin Tax Conference 2014) zum gegenseitigen Informationsaustausch, um den Steuerbetrug durch Auslandskonten ab 2017 besser bekämpfen zu können. Trotz der seit dem 01.01.2015 verschärften Regelungen bei einer Selbstanzeige, sollte dieser Weg in die Steuerehrlichkeit im Falle eines Falles ernsthaft erwogen werden.

Seit dem 01.01.2012 werden bei Dividendenausschüttungen von inländischen Aktiengesellschaften, bei denen sich die Aktien in der Girosammelverwahrung befinden oder eine Streifenbandverwahrung vorliegt, die Abgeltungsteuer nicht mehr durch die inländische Kapitalgesellschaft, sondern durch das depotführende inländische Kreditinstitut oder, wenn die Dividende auf ein ausländisches Depot gezahlt wird, durch Clearstream Banking Deutschland durchgeführt. Zuvor hatte bei Kapitaleinkünften wie etwa ausländischen Dividenden und Zinsen aus sonstigen Kapitalforderungen (insbesondere in- und ausländische verzinsliche Wertpapiere) die deutsche auszahlende Stelle den Steuerabzug vorzunehmen.

2.1 Welche Einkünfte fallen unter die Abgeltungsteuer?

Die Abgeltungsteuer erfasst grundsätzlich alle im Inland bezogenen Einkünfte aus Kapitalvermögen. Das sind beispielsweise Zinserträge aus Geldeinlagen bei Banken und Sparkassen, Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren, Dividenden, Erträge aus Investmentfonds oder Termingeschäften und auch Zertifikatserträge.

Darüber hinaus erfasst die Abgeltungsteuer Gewinne aus privaten Wertpapierverkäufen unabhängig davon, wie lange diese gehalten wurden. Früher, und das spukt in manchen Köpfen noch herum, konkret bis 2008, gab es eine Freigrenze (600 Euro; § 23 Abs. 3 EStG) für Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften (Spekulationsgeschäfte). Diese gibt es seit dem 01.01.2009 nicht mehr, denn mit der Abgeltungsteuer wurden für die Kapitalerträge aus privaten Wertpapiergeschäften neben der Spekulationsfrist (ein Jahr bei Kursgewinnen) und dem Teileinkünfteverfahren eben auch die Freigrenze bei Spekulationsgeschäften gestrichen. § 23 Einkommensteuergesetz (EStG) gilt nicht mehr für Wertpapiergeschäfte, nur noch für andere private Veräußerungsgeschäfte, wie z. B. Münzen, Gold, Edelsteine, Schmuck, Antiquitäten, Briefmarkensammlungen oder Kunstgegenstände.

2.2 Ausländische Quellensteuern

Quellensteuern auf ausländische Kapitalerträge, die der Abgeltungsteuer unterliegen und für die nach einem Doppelbesteuerungsabkommen fiktive Quellensteuern zu erfassen sind, werden angerechnet (§ 32d Abs. 5 EStG). Ausländische Quellensteuer können seit 2009 nur dann noch nach § 34c EStG angerechnet werden, wenn die entsprechenden Einkünfte nicht der Abgeltungsteuer unterliegen.

2.3 Pauschalierter Werbungskostenabzug – nicht unumstritten

Bei den steuerpflichtigen Einkünften aus Kapitalvermögen wird lediglich der Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801 Euro bei Ledigen und 1.602 Euro bei zusammenlebenden Verheirateten oder Partnern einer eingetragenen Lebensgemeinschaft berücksichtigt. Sie können also grundsätzlich keine tatsächlichen Werbungskosten mehr geltend machen, weder Depot- oder Beratungsgebühren noch Fahrten zu einer Hauptversammlung etc.. Ob dieses Abzugsverbot so tatsächlich auch rechtlich haltbar ist, ist durchaus umstritten. Vor dem Bundesfinanzhof (BFH), dem obersten deutschen Gericht in Steuersachen sind bereits Entscheidungen ergangen, aber auch noch mehrere Musterverfahren zu insgesamt drei Fallgruppen anhängig.

2.3.1 Persönlicher Steuersatz unter 25 %

Wenn Sie Verlust verrechnen können oder insgesamt geringe Einkünfte haben, kann Ihr persönlicher Steuersatz unter 25 % liegen. In solchen Fällen prüft das Finanzamt, welches Besteuerungsverfahren günstiger für Sie ist (§ 32d Abs. 6 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes/EStG). Sie können diese Prüfung auch von sich aus beantragen. Aber Achtung: Auch bei der Günstigerprüfung wird das Verbot des Abzugs der tatsächlich entstandenen Werbungskosten (§ 20 Abs. 9 Satz 1 2. Halbsatz EStG) angewendet (BFH vom 28.01.2015 – VIII R 13/13). Heißt im Klartext: Sie haben Anspruch auf höchstens den Sparer-Pauschbetrag von 801 Euro.

Das Thüringer FG (vom 09.10.2013 – 3 K 1035/11) hatte entschieden, der durch die Abgeltungsteuer eingeführte Ausschluss der Werbungskosten sei verfassungsgemäß. Dagegen ist Revision eingelegt worden (BFH, Az: VIII R 18/14). Es besteht allerdings keine allzu große Hoffnung, dass der BFH den eingeschränkten Werbungskostenabzug „kippen“ wird.

2.3.2 Nachträgliche Werbungskosten

Sie haben nachträgliche Werbungskosten, die Werbungskosten betreffen also Kapitalerträge vor dem Jahr 2009.

Schuldzinsen für die Anschaffung einer im Privatvermögen gehaltenen wesentlichen Beteiligung im Sinn des § 17 EStG, die auf Zeiträume nach der Veräußerung der Beteiligung entfallen, können ab dem Jahr 2009 nicht (mehr) als nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen abgezogen werden. Für nachträgliche Schuldzinsen bei Kapitaleinkünften gibt es also nach Systemwechsel zur Abgeltungsteuer keinen Werbungskostenabzug (BFH vom 01.07.2014 – VIII R 53/12 und VIII R 53/12).

Noch offen aber ist die Frage, ob das Werbungskostenabzugsverbot des § 20 Abs. 9 Satz 1 EStG auch dann Anwendung findet, wenn die nach dem 31.12.2008 geleisteten Aufwendungen mit Kapitalerträgen in Zusammenhang stehen, die bereits vor dem 01.01.2009 zugeflossen sind. Nach Ansicht des FG Köln (vom 17.04.2013 – 7 K 244/12) sind Aufwendungen im Zusammenhang mit Kapitalerträgen, die dem Steuerpflichtigen vor dem 01.01.2009 zugeflossen sind, auch nach dem Systemwechsel zur Abgeltungsteuer weiterhin unbeschränkt als (nachträgliche) Werbungskosten abziehbar. Das letzte Wort wird der BFH haben. Dort ist das Verfahren unter dem Aktenzeichen VIII R 34/13 anhängig.

Nach dem Urteil des FG Niedersachsen (vom 18.02.2014 – 3 K 433/13) können Aufwendungen für Steuerberatungskosten im Jahr 2009 als Werbungskosten in voller Höhe geltend gemacht werden, wenn sie im Zusammenhang mit den Einkünften aus Kapitalvermögen stehen, die im Jahr 2007 erzielt wurden. Außerdem sei nach dem eindeutigen Wortlaut des damals geltenden § 52a Abs. 10 Satz 10 EStG die Zuerkennung eines Sparer-Pauschbetrags und der Ausschluss des Abzugs der tatsächlichen Werbungskosten auf nach dem 31.12.2008 zufließende Kapitalerträge bezogen. Die Meinung der Finanzverwaltung (Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 22.12.2009 – IV C 1 - S 2252/08/10004) stehe im Widerspruch zum Gesetzeswortlaut. Auch hier wird der BFH als letzte Instanz entscheiden müssen. Das Verfahren ist dort unter dem Aktenzeichen VIII R 12/14 anhängig.

2.3.3 Zinsen für Darlehen – auch unter nahestehenden Personen

Zinsen, die für ein gegebenes Darlehen eingenommen werden, sind zu versteuern – das steht außer Frage. Lediglich das „Wie“ ist nicht unumstritten. In vielen Fällen wird die Abgeltungssteuer die günstigste Art der Versteuerung sein, weil der persönliche Steuersatz über 25 % liegt.

Wichtig

Wer einen Kredit bei einer Bank aufnimmt, um damit eine betriebliche Investition zu finanzieren, gleichzeitig aber bei derselben Bank (Privat-)Vermögen so angelegt hat, dass er dafür Zinsen bekommt, braucht diese Zinsen seit dem 01.01.2009 nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben und auch nicht zum individuellen Satz zu versteuern. Sofern die Zinsvereinbarungen marktüblich sind, fallen auch diese Zinsen unter die Abgeltungsteuer.

Bei Darlehensverhältnissen zwischen Angehörigen ist generell der Abgeltungsteuersatz anzuwenden. Dies gilt selbst dann, wenn es sich um Darlehen zwischen Ehegatten handelt.

Aber Achtung! Wenn einer der (Ehe-)Partner bei der Aufnahme des Darlehens vom anderen Partner als Darlehensgeber (absolut) finanziell so abhängig ist, dass ein Beherrschungsverhältnis vorliegt, dann führt das zum Ausschluss der Anwendung des 25 %-igen Abgeltungsteuertarifs (§ 32d Abs. 2 Satz 1 Buchst. a EStG). In solchen Fällen verstoße – so der BFH (vom 28.01.2015 – VIII R 8/14; vom 29.04.2014 – VIII R 9/13, VIII R 35/13 und VIII R 44/13) – der Ausschluss des Abgeltungsteuersatzes weder gegen Art. 6 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) noch gegen Art. 3 Abs. 1 GG. Der Grund: Es werde nicht an das persönliche Näheverhältnis der Ehegatten angeknüpft, sondern auf der finanziellen Abhängigkeit des Darlehensnehmers vom Darlehensgeber.

Voraussetzung ist allerdings, dass die Darlehensbedingungen wie unter fremden Dritten vereinbart werden. Damit dies so klar wurde, mussten allerdings zunächst Musterverfahren in drei Fallkonstellationen durchgeföhrt werden:

Bei Darlehen zwischen Angehörigen, wenn der Darlehensnehmer die Darlehenszinsen steuerlich absetzen kann. Der BFH teilt diese Auffassung nicht, weil die Einschränkung nach § 32a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1a EStG zu einer Ungleichbehandlung führt. Er befand deshalb: Geben Angehörige einander verzinsliches Darlehen, etwa für den Kauf einer fremd zu vermietenden Immobilie, oder stunden Angehörige verzinslich Forderungen, unterliegen die Zinsen der 25 %-igen Abgeltungsteuer (BFH vom 29.04.2014 – VIII R 9/13, VIII R 44/13 und VIII R 35/13).

Ein Anteilseigner ist zu mindestens 10 % an einer Kapitalgesellschaft beteiligt und gewährt dieser ein verzinsliches Darlehen. Das sei rechters und verstoße nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes (Art. 3 GG). Wenn also ein Gesellschafter seiner GmbH, an der er mit 10 % oder mehr beteiligt ist, ein Darlehen gibt, muss er die erhaltenen Darlehenszinsen mit seinem persönlichen Einkommensteuersatz als Kapitalerträge versteuern (§ 32d Abs. 2 Nr. 1 Satz 1b EStG, BFH vom 29.04.2014 – VIII R 23/13). Das wollte der betreffende Gesell-

schafter so nicht akzeptieren und hat Verfassungsbeschwerde eingelegt. Das Verfahren ist jetzt also beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) unter dem Aktenzeichen 2 BvR 2325/14 anhängig.

Ein Anteilseigner ist mindestens zu 10 % an einer Kapitalgesellschaft beteiligt und eine ihm nahe stehende Person gewährt der Kapitalgesellschaft ein verzinsliches Darlehen. Nach Auffassung der Finanzverwaltung greift hier die 25 %-ige Abgeltungsteuer nicht (§ 32d Abs. 2 Nr. 1b Satz 2 EStG). Nach Auffassung des BFH (vom 14.05.2014 – VIII R 31/11) aber darf die Abgeltungsteuer nur versagt werden, wenn der Darlehensgeber auf die Gesellschafter einen beherrschenden Einfluss ausüben kann.

Im steuerlichen Sinn nahe stehende Personen nun auch nach der – geänderten – Auffassung der Finanzverwaltung (Schreiben des Bundesfinanzministeriums/BMF vom 09.12.2014 – IV C 1 – S 2252/08/10004 :015)

- die Person auf den Steuerpflichtigen (oder umgekehrt der Steuerpflichtige auf diese Person) oder eine dritte Person auf beide einen beherrschenden Einfluss ausüben kann, wenn als der beherrschten Person aufgrund eines absoluten Abhängigkeitsverhältnisses im Wesentlichen kein eigener Entscheidungsspielraum verbleibt, oder
- die Person oder der Steuerpflichtige imstande ist, bei der Vereinbarung der Bedingungen einer Geschäftsbeziehung auf den Steuerpflichtigen oder die nahe stehende Person einen außerhalb dieser Geschäftsbeziehung begründeten Einfluss auszuüben oder
- einer von ihnen ein eigenes wirtschaftliches Interesse an der Erzielung der Einkünfte des anderen hat.

Praxistipp

Ob das Verbot des Werbungskostenabzugs bei Kapitaleinkünften wirklich in allen Fällen zulässig ist, ist bei weitem noch nicht geklärt. Wenn Sie also glauben, in einer ähnlichen Situation zu sein, sollten Sie mit Ihrem Steuerberater Rücksprache halten, ob Einspruch gegen die Steuerbescheide eingelegt und mit Hinweis auf die anstehenden Musterentscheidungen Ruhen des Verfahrens beantragt werden soll.

2.3.4 Anschaffungsnebenkosten/Verkaufsaufwendungen

Aufwendungen, die unmittelbar mit einem Verkauf zusammenhängen, können vom Verkaufsgewinn abgezogen werden. Das sind beispielsweise Bankspesen und andere unmittelbare Transaktionskosten.

Die Nebenkosten der Anschaffung erhöhen die Anschaffungskosten. Im Falle eines späteren Verkaufs mindert sich so also dann auch der Verkaufsgewinn (Gewinn = Verkaufspreis minus Anschaffungskosten).

Eine Sonderregelung gibt es für Investmentfondsanteile. Hier können die anfallenden Kosten grundsätzlich von den Einnahmen auf Ebene des Investmentfonds abgezogen werden. Allerdings dürfen nur 90 % Werbungskosten in Abzug gebracht werden. Entsteht hier ein Verlust, so kann er für das nächste Jahr vorgetragen werden.

Wird der Erwerb der „Quelle von Einkünften aus Kapitalvermögen“ mit Fremdkapital finanziert, sind die Zinsen, die für die aufgenommenen Darlehen bezahlt werden, nicht (mehr) als individuelle Werbungskosten abzugsfähig. Damit können Zinsen für Kredite, mit denen beispielsweise Aktien oder GmbH-Anteile gekauft werden, nicht mehr steuermindernd geltend gemacht werden. Wie von jeder Grundregel gibt es auch hier Ausnahmen. Nach § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG werden alle, diejenigen, die „entweder zu mindestens 25 % an einer Kapitalgesellschaft beteiligt sind „oder eine mindestens 1 %-ige Beteiligung an der Kapitalgesellschaft halten und für diese beruflich tätig sind, auf Antrag(!) individuell besteuert und bewahren den Werbungskostenabzug, allerdings nicht in voller Höhe, sondern nach dem Teileinkünfteverfahren.

Teileinkünfteverfahren bedeutet: 40 % der Einkünfte werden nicht besteuert, 60 % sind steuerpflichtig. Deshalb sind auch 60 % der angefallenen Werbungskosten anzuerkennen, 40 % nicht.

Praxistipp

Wenn sie den Kauf von Aktien und/oder GmbH-Anteilen mit Fremdkapital finanziert haben oder eine geplante Anschaffung mit Krediten finanzieren wollen, sollten Sie mit Hilfe Ihres Steuerberaters genau rechnen, ob Sie sich individuell veranlagern lassen sollten und den 60 %-igen Werbungskostenabzug erhalten oder nicht. Allerdings müssen Sie jedes Jahr neu rechnen (lassen). „Vergessen“ oder widerrufen Sie die Option kehren Sie automatisch zur Abgeltungsteuer zurück und erhalten keine erneute Wahlmöglichkeit.

2.4 Nichtveranlagungsbescheinigungen und Freistellungsaufträge

Eine Nichtveranlagungsbescheinigung (NV) erhalten Sie auf Antrag vom Finanzamt. Die NV bestätigt Ihnen, dass Sie nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden. Wenn Sie diese Bescheinigung Ihrer oder Ihren Banken vorlegen, wird keine Abgeltungsteuer einbehalten. Bei einem Freistellungsauftrag wird in Höhe des Sparer-Pauschbetrags (801 Euro) keine Abgeltungsteuer einbehalten. Bei Eheleuten, die einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilen, gilt dies entsprechend (1.602 Euro). Es kommt dabei nicht darauf an, ob die Kapitalerträge aus einem Gemeinschafts- oder den Einzeldepots des Ehepaars resultieren. Sie können den Sparer-Pauschbetrag auch auf mehrere Kreditinstitute verteilen.

Wichtig

Sie müssen Ihre Steueridentifikationsnummer angeben. Tun Sie das nicht, ist der Freistellungsauftrag unwirksam. Geben Sie zusammen mit Ihrem Ehepartner einen gemeinsamen Freistellungsauftrag ab, müssen Sie beide Steuer-identifikationsnummern angeben.

Praxistipp

Hatten Sie Freistellungsaufträge bereits vor dem 01.01.2011 abgegeben und gelten diese weiter, müssen Sie bis spätestens zum 31.12.2015 dem oder den Bankinstituten ihre Steueridentifikationsnummer mitteilen, sonst werden die Freistellungsaufträge unwirksam.

2.5 Verlustverrechnung

Der Abzug von Verlusten aus Verkäufen von Aktien, die nach dem 31.12.2008 erworben wurden, wird trotz der Abgeltungsteuer auf ebensolche Gewinne beschränkt. Das heißt: Eine Verrechnung mit beispielsweise Zinseinnahmen ist nicht möglich. Auf der Ebene der Banken werden die gezahlten Stückzinsen, gezahlte Zwischengewinne und Verluste sofort mit laufenden Kapitalerträgen und Veräußerungsgewinnen verrechnet. Dazu müssen die Banken für jeden Kunden „Verlustverrechnungstöpfe“ führen.

Für Gewinne und Verluste aus Aktienveräußerungsgeschäften ist jeweils ein separater Verlustverrechnungstopf zu führen. Die Abgeltungsteuer wird grundsätzlich erst dann erhoben, wenn nach der Verlustverrechnung positive Kapitaleinkünfte verbleiben.

Wichtig

Jede Bank führt ihre eigenen Töpfe. Es gibt keine bankübergreifende Verlustverrechnung. Wenn Sie verlustbringende Anlagen bei mehreren Banken haben, benötigen Sie von dort eine Bescheinigung über die Höhe der Verluste, die Sie spätestens zum 15.12. eines Kalenderjahres bei der jeweiligen Bank beantragen müssen und die Sie dann Ihrer Einkommensteuererklärung beilegen.

2.6 Besonderheit bei der Kirchensteuer

Früher – auch für Gewinnausschüttungen bis zum 31.12.2014 - galt: Wer wollte, lässt die GmbH auch die Kirchensteuer ermitteln, einbehalten und über das Bundesamt für Finanzen in Berlin an die jeweiligen Religionsgemeinschaften abführen. Dazu musste er einen schriftlichen Antrag Religionszugehörigkeit und Wohnsitzbundesland nennen. Der Antrag konnte nur einheitlich für alle Kapitaleinkünfte gestellt werden. Wurde kein Antrag gestellt, wurde auch keine Kirchensteuer einbehalten. Dennoch blieb die mögliche Kirchensteuerpflicht bestehen, die entsprechenden Angaben müssen dann in der Einkommensteuererklärung gemacht werden. Die von den auszahlenden Instituten auszustellenden Bescheinigungen über den Abzug von Abgeltungsteuer ist der Erklärung beizufügen.

Mit Wirkung ab dem 01.01.2015 wurde dieses Antragsverfahren abgeschafft, weil die §§ 51a, 52a EStG gesetzlich angepasst wurden. Stattdessen wurde ein automatisierter Datenabruf über das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) eingeführt. Nunmehr stehen nicht nur Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute sowie Versicherungen in der Pflicht, wenn es um den Kirchensteuerabzug der Sparer, Anleger oder Versicherten geht, sondern auch jede(!) Kapitalgesellschaft, gleichgültig welcher Größe.

Wer nicht wünscht, dass die Kirchensteuer automatisch einbehalten wird, der kann beim BZSt einen Sperrvermerk eintragen lassen.

Die Mitteilung des Merkmals „kirchensteuerpflichtig“ erfolgt verschlüsselt als sechsstellige Kennziffer, die bei der Kapitalertragsteuer der Anmeldung der Kapitalertragsteuer dem Finanzamt mitgeteilt wird. Anhand der Kennziffer können die Finanzbehörden die Kirchensteuer direkt an die berechnete Religionsgemeinschaft weiterleiten. Gehört jemand keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft an bzw. hat er der Datenübermittlung rechtzeitig widersprochen, übermittelt das BZSt einen Null-Wert.

Wer einen Sperrvermerk erteilt hat, der muss – wenn im entsprechenden Veranlagungszeitraum Kapitalertragsteuer einbehalten wurde – eine Steuererklärung beim zuständigen Finanzamt einreichen und die Kirchensteuer nacherklären.

2.7 Vermögensübertragung innerhalb der Familie

Seit 2009 kann sich eine Vermögensübertragung (und die damit verbundene Übertragung der Einkünfte aus Kapitalvermögen) auf Familienangehörige dann lohnen, wenn deren persönlicher Steuersatz unter 25 % – unter Einbezug von Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer, unter rund 28 % – liegt.

Wichtig

Auch im verständlichen Bemühen um Steuerspareffekte sollte dennoch niemand übereilt handeln, ohne vorher mit seinem Steuerberater das Szenario der Vermögensübertragung durchgespielt zu haben, da hier eine Vielzahl von anderen steuerlichen und rechtlichen Folgen und Schwierigkeiten zu beachten sind.

2.8 Veranlagungswahlrechte/Günstigerprüfung

Ist Ihr persönlicher Steuersatz niedriger als der 25 %-ige Abgeltungsteuersatz, können Sie beim Finanzamt beantragen, dass Sie veranlagt werden, dass also Ihre Kapitaleinkünfte mit Ihrem individuellen Einkommensteuertarif besteuert werden.

Der Antrag kann jährlich, also für den jeweiligen Veranlagungszeitraum, aber nur einheitlich für sämtliche Kapitalerträge gestellt werden. Zusammenveranlagte Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner können den Antrag nur einheitlich für sämtliche Kapitalerträge von Beiden stellen. Dafür müssen Sie sich von Ihrem Geldinstitut eine Bescheinigung ausstellen lassen. Das Finanzamt wird von Amts wegen prüfen, ob die Veranlagung mit dem individuellen Steuersatz zu einer niedrigeren Steuerfestsetzung führt (Günstigerprüfung). Nur wenn das der Fall ist, gilt der Antrag auf Veranlagung als gestellt. Darüber hinaus gibt es auch die Möglichkeit, sich pauschal – also mit 25 % – veranlagen zu lassen, wenn im Rahmen des Abgeltungsteuerverfahrens günstige Umstände, wie etwa ein nicht ausgeschöpfter Sparer-Pauschbetrag oder nicht berücksichtigte ausländische Steuern, nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt wurden.

Praxistipp

Beraten Sie sich hier unbedingt mit Ihrem Steuerberater, ob Sie eine besondere Veranlagung zum pauschalen Steuersatz oder eine Veranlagung zum individuellen Steuersatz beantragen sollen. Auch wenn Sie die Veranlagung wählen, können Sie keine Werbungskosten bei der Ermittlung der Kapitalerträge geltend machen. Auch hier wird nur der Sparer-Pauschbetrag gewährt.

Praxistipp

Bei fremdfinanzierten GmbH-Beteiligungen oder Aktien können Sie von einer Ausnahme bezüglich des Sparer-Pauschbetrags profitieren. Wenn Sie entweder zu mindestens 25 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt sind, oder wenn Sie zu mindestens 1 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt und beruflich für diese tätig sind, können Sie sich freiwillig veranlagern lassen (§ 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG) und dürfen hier die Werbungskosten in der Höhe geltend machen, wie sie nach dem Teileinkünfteverfahren anerkannt werden (60 %). Beraten Sie sich hier mit Ihrem Steuerberater.

2.9 Veranlagungspflichten

Kapitalerträge, die nicht von der Abgeltungsteuer erfasst werden, müssen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Sie werden dann aber nicht mit dem individuellen Steuersatz versteuert, sondern – ebenfalls wie die anderen, an der Quelle erfassten Kapitalerträge – pauschal mit 25 %. Zu diesen Kapitalerträgen zählen z. B. ausländische Zinseinkünfte, die nicht über ein Bankinstitut im Inland gezahlt werden, und Zinsen auf Grund eines Privatdarlehens.

3. Anteile im Privatvermögen: Kein Teileinkünfteverfahren für GmbH-Gesellschafter und Aktionäre

Dividende oder Gewinnausschüttungen – auch verdeckte! – unterliegen der 25 %-igen Abgeltungsteuer (plus Solidaritätszuschlag und möglicher Kirchensteuer). Voraussetzung: Die Anteile an einer Kapitalgesellschaft werden in einem Privatvermögen gehalten. Werbungskosten sind mit dem Sparer-Pauschbetrag (801 Euro/1.602 Euro) abgegolten.

Hält der Aktionär oder GmbH-Gesellschafter mehr als 10 % der Anteile, kann er zur Regelbesteuerung optieren und sich die Abgeltungsteuer anrechnen lassen.

Ist der Aktionär oder GmbH-Gesellschafter zu mindestens 25 % an der Gesellschaft beteiligt oder zu mindestens 1 % und beruflich für die Gesellschaft tätig, kann er zum Teileinkünfteverfahren optieren. Dann sind 60 % der Einkünfte steuerpflichtig, 40 % steuerfrei. Dafür kann er dann auch 60 % der Werbungskosten steuerlich geltend machen, und nur 40 % sind nicht abzugsfähig. Veräußert der Anteilseigner seine Anteile, die zumindest 1 % ausmachen, muss er einen Verkaufsgewinn versteuern, könnte aber im Falle eines Falles auch einen Verkaufsverlust steuerlich geltend machen.

Das gilt auch im Fall der Insolvenz der Kapitalgesellschaft.

Beispiel: Ein mit 37,5 % an einer zwischenzeitlich insolventen GmbH beteiligter Gesellschafter wurde aus einer Bürgschaft in Anspruch genommen. Um die Bürgschaft bedienen zu können, nahm er ein Refinanzierungsdarlehen auf. Die Zinsen dafür setzte er zu 60 % als Werbungskosten bei Einkünften aus Kapitalvermögen an. Seine Argumentation: Er habe als „wesentlich beteilig-

ter Gesellschafter“ zum Teileinkünfteverfahren optieren können. Das Finanzamt lehnte ab, weil nach der Insolvenz keine „wesentliche Beteiligung“ mehr gegeben sei und folglich keine Option mehr möglich sei. In den Jahren 2009 und 2010 zahlte der Kläger Zinsen für die betreffenden Refinanzierungsdarlehen, die er unter Hinweis auf die Option zur Regelbesteuerung als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen zu 60 % berücksichtigt haben wollte. Dies lehnte das Finanzamt unter Hinweis darauf ab, dass seit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens keine wesentliche Beteiligung mehr vorliege und daher nicht zur Regelbesteuerung optiert werden könne. Das FG Düsseldorf (vom 04.10.2012 – 12 K 993/12 E) meint, dass die Schuldzinsen als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen berücksichtigt werden können. Die Option zur Regelbesteuerung sei möglich, da die mindestens 25 %-ige Beteiligung an der GmbH auch nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens fortbesteht. Das letzte Wort wird der BFH haben: Dort ist das Verfahren unter dem Aktenzeichen VIII R 48/12 anhängig.

Wichtig

Wird eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft in einem Betriebsvermögen gehalten, gehören die Ausschüttungen zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb oder aus selbstständiger Arbeit. Veräußerungsgewinne sind in jedem Fall zu versteuern, selbst wenn die Beteiligung weniger als 1 % beträgt.

4. Keine Spekulationsfrist mehr seit 2009

4.1 Auswirkungen auf Aktien und GmbH-Anteile

Wurden Wertpapiere, nicht wesentliche Aktien-Beteiligungen oder GmbH-Anteile bis inklusive 31.12.2008 verkauft, war der erzielte Veräußerungsgewinn steuerfrei, sofern zwischen Anschaffungs- und Verkaufszeitpunkt mehr als 12 Monate (= Spekulationsfrist) verstrichen war. Seit dem 01.01.2009 erfolgt die Besteuerung von solchen privaten Veräußerungsgeschäften ohne Rücksicht darauf, wann die Wertpapiere oder Beteiligungen angeschafft oder verkauft werden. Die Abgeltungsteuer wird nur auf Veräußerungsgewinne aus Wertpapiergeschäften, Fondsanteilen, Derivaten, Finanzinnovationen und Schuldscheinen erhoben, die ab dem 01.01.2009 erworben werden.

Alle Zertifikate, die ab 2009 gekauft wurden, unterliegen der Abgeltungsteuer.

Lag der Kaufzeitpunkt dagegen vor dem 15.03.2007, bleiben Gewinne nach einer einjährigen Haltefrist steuerfrei. Bei Zertifikaten, die ab dem 15.3.2007 gekauft wurden, gilt die Abgeltungsteuer unabhängig von der Besitzdauer für alle seit dem 01.07.2009 zufließenden Erträge.

Wurden Kapitalanlagen nach dem 31.12.2008 angeschafft, unterliegt der gesamte Veräußerungsgewinn der Abgeltungsteuer.

4.2 Auswirkungen auf offene Immobilienfonds

Erträge aus inländischen Mieteinnahmen bei offenen Immobilienfonds unterliegen der Abgeltungsteuer. Ausländische Mieterträge müssen in Deutschland jedoch nicht versteuert werden, die steuerfreien Auslandserträge nach den Doppelbesteuerungsabkommen bestehen weiter.

Bei offenen Immobilienfonds besteht die zehnjährige Spekulationsfrist weiter. Erfolgt der Verkauf allerdings innerhalb der Frist, unterliegen die inländischen Erträge der Abgeltungsteuer. Ausländische Gewinne unterliegen nicht der Abgeltungsteuer.

Diese Auslandseinkünfte unterliegen bei Ausschüttung oder Thesaurierung seit 2009 nicht mehr dem Progressionsvorbehalt. Voraussetzung: Sie sind im Privatbereich erzielt worden.

5. Lebensversicherungen und andere Maßnahmen zur Altersvorsorge

Die Erträge aus einer Kapitallebensversicherung und Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht, die bereits vor 2005 geschlossen worden ist, bleiben unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei, insbesondere darf die Versicherung frühestens nach zwölf Jahren Laufzeit aufgelöst oder verkauft werden. Wurde eine solche Versicherung bis 31.12.2004 abgeschlossen, ändern sich die Regelungen nicht: Die Einnahmen aus solchen Versicherungen unterliegen selbst dann nicht der Abgeltungsteuer, wenn die Versicherung (steuer-)schädlich verwendet wird.

Erträge aus Kapitallebensversicherungen und Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht, die ab dem 01.01.2005 abgeschlossen wurden, unterliegen dagegen bei vorzeitiger Kündigung der Abgeltungsteuer. Hat die Laufzeit aber mindestens zwölf Jahre betragen und liegt die Fälligkeit nach dem 60. Lebensjahr, werden sie wie bisher bei Fälligkeit zur Hälfte besteuert.

Wird ab 2009 eine Kapitallebensversicherung oder eine Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht verkauft, muss eine 25 %-ige Einkommensteuer auf den Gewinn bezahlt werden, falls der Versicherungsvertrag ab dem 01.01.2005 abgeschlossen wurde. Wurde der Versicherungsvertrag dagegen noch bis zum 31.12.2004 abgeschlossen, unterliegt ein Verkaufsgewinn ab 2009 nur dann der 25 %-igen Einkommensteuer, wenn die 12-jährige Mindestvertragsdauer nicht eingehalten wurde oder wenn eine steuerschädliche Verwendung vorlag. Bisher ist nur die Kündigung der Lebensversicherung innerhalb von zwölf Jahren steuerpflichtig. Private Rentenversicherungen oder die staatlich geförderten Riester- und Rürup-Verträge zur Altersvorsorge unterliegen nicht der Abgeltungsteuer, sondern werden wie bisher auch weiterhin individuell besteuert.

6. Vermögensverwaltende Versicherungsverträge

Die Erträge aus vermögensverwaltenden Versicherungsverträgen, z. B. Zinsen, Dividenden oder Veräußerungsgewinne, die dem Konto oder Depot zufließen, werden seit dem Jahressteuergesetz 2009 indirekt dem Versicherungsnehmer zugewiesen und von diesem versteuert. Bei vermögensverwaltenden Versicherungsverträgen, die mehr oder weniger zur „Umgehung“ der Abgeltungsteuer geschaffen wurden, bestimmt der Anleger die Auswahl der konkreten Kapitalanlagen, deren Rückübereignung oder Wiederanlage. Dabei erfolgt die Kapitalanlage in der Regel auf einem Konto oder Depot bei einem Kreditinstitut, das der Versicherungsnehmer frei wählen kann. Das gilt für alle Kapitalerträge, die nach dem 31.12.2008 zufließen. Außerdem sind nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG (in der Fassung des Jahressteuergesetzes 2009) Kapitallebensversicherungen nur noch dann steuerlich privilegiert, wenn bei Kapitallebensversicherungen mit einer laufenden Beitragszahlung mindestens 50 % der eingezahlten Beträge im Todesfall ausgezahlt werden und bei Kapitallebensversicherungen gegen Einmalzahlung oder abgekürzter Beitragszahlungsdauer die Todesfall-Leistung den Zeitwert oder das Deckungskapital um mindestens 10 % übersteigt. Dies gilt für alle Versicherungsverträge, die nach dem 31.03.2009 abgeschlossen werden oder bei denen die Beitragsleistung nach dem 31.03.2009 erfolgt.